



## VIK-Stellungnahme zu den Anforderungen an eine Novellierung des EEG 2021

28. April 2021

---

### **Ausführungen der regelungsbedürftigen Punkte Grundsätzliches**

Die EEG-Novelle 2021 enthält begrüßenswerte Regelungen zur Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung an die pandemiebedingten Einflüsse. Das Ausmaß der Pandemieauswirkungen ist jedoch derzeit noch nicht absehbar. Vor dem Hintergrund der Absicht das EEG 2021 bereits im ersten Halbjahr dieses Jahrs erneut anzupassen, sind aus Sicht des VIK insbesondere bezüglich des Rechtsrahmens für Eigenerzeugungen und Eigenversorgungen sowie der Pandemieregelungen weitere Anpassungen notwendig.

### **Planbarkeit bzgl. der EEG-Umlage für hocheffiziente neuere KWK-Anlagen nach § 61c EEG**

Durch die erfolgten Änderungen im EEG 2021 in § 61c EEG werden Teilen der Industrie Anreize genommen, in hocheffiziente KWK-Anlagen zu investieren<sup>1</sup>. Darüber hinaus verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für bestehende Anlagen aufgrund von Nachzahlungen, die bis 2018 zurückreichen, dramatisch. Hinzu kommen Belastungen durch das BEHG. Hocheffiziente KWK-Anlagen werden aber dringend benötigt, um die Dekarbonisierung insbesondere im Bereich der Wärmeversorgung voranzutreiben. Denn sie ermöglichen eine klimaschonende Bereitstellung gesicherter Leistung für die Strom- und Wärmeversorgung der Industrie. Die Bundesregierung ist aufgefordert, sich gegenüber der Europäischen Kommission für investitionsfreundlichere und planbare Rahmenbedingungen einzusetzen.

### **Befreiung der Stromgewinnung aus Restenergienutzung von der EEG-Umlage**

Anlagen zur Stromgewinnung aus Restenergienutzung sollten von der EEG-Umlage grundsätzlich ausgenommen werden. Zurzeit werden entsprechende neue Einrichtungen mit der EEG-Umlage belastet. Diese Regelung stellt ein erhebliches Investitionshindernis dar und verhindert Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bei Bestandsanlagen und damit der deutschen CO<sub>2</sub>-Bilanz. So ist davon auszugehen, dass ein Unternehmen auf eine Investition beispielsweise in eine Abwärmeturbine zur CO<sub>2</sub>-neutralen Stromerzeugung an einem Wärmeofen verzichten wird, wenn sich eine solche Investition durch die Beaufschlagung von Strom mit der vollen EEG-Umlage erst nach über 10 Jahren rentiert anstatt in einem für die Industrie üblichen Zeitraum.

### **Bestandsschutzwährenden Übergang von Eigenerzeugungen ermöglichen**

Bestandsanlagen in Eigenerzeugungen genießen eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage gem. §§ 61e, 61f EEG. Der Bestandsschutz ist jedoch an Bedingungen geknüpft. Er erlischt unter anderem, wenn durch eine Umstrukturierung innerhalb eines Konzerns eine

---

<sup>1</sup> Betrifft neuere hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 und 10 MW sofern der jeweilige Betreiber nicht einer Branche gem. Liste 1 Anlage 4 EEG angehört.

bestandsgeschützte Eigenerzeugungsanlage in ein neu gebildetes Tochterunternehmen übergeht und damit ein Wechsel der Person des Eigenerzeugers vorliegt. Zumindest sollte im Falle des Einsatzes ökologisch vorteilhafter Technologien, wie zum Beispiel gasbefeuerteter und hocheffizienter KWK-Anlagen, ein bestandsschutzwahrender Wechsel von Eigenerzeugern innerhalb eines Konzernverbunds, d.h. innerhalb verbundener Unternehmen, ermöglicht werden. Damit würde nicht zuletzt der Erhalt hocheffizient erzeugter gesicherter Leistung angereizt.

### **Bestandsschutzwahrende Effizienzsteigerung von Eigenerzeugungen ermöglichen**

Der Bestandsschutz von Eigenerzeugungsanlagen erlischt, wenn die Anlagen (der Generator) erneuert, erweitert oder ersetzt werden. Diese Regelung behindert effizienzsteigernde Maßnahmen an Eigenerzeugungsanlagen. Es sollte Unternehmen ermöglicht werden, im Rahmen der bestandsgeschützten Eigenerzeugung nachweislich effizienzsteigernde Maßnahmen auch einschließlich einer Erneuerung oder Ersetzung der Anlage ohne Wegfall der EEG-Befreiung durchzuführen, soweit die Kapazität des Generators nicht erweitert wird.

### **Öffnung von Herkunftsnachweisen für Verbraucher inkl. Eigenstrom**

Der VIK begrüßt die in § 79 EEG angelegte europäische Harmonisierung der Anforderungen an Herkunftsnachweise (HKN) und die Referenzierung auf die einschlägige Norm DIN EN 16325 „Herkunftsnachweise bezüglich Energie - Herkunftsnachweise für Elektrizität“.

Die bisherige Beschränkung der Entwertung von HKN auf Lieferanten, die Strom an Verbraucher liefern, stellt jedoch eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen Letztverbrauchern dar, die Strom aus einer Lieferung beziehen und Letztverbrauchern, die Strom selbst erzeugen. Dies führt dazu, dass zahlreiche Unternehmen keine regulatorisch anerkannte Möglichkeit haben, selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren oder konventionellen Anlagen über das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts für das eigene Bilanzierungssystem anzurechnen. In letzter Konsequenz verwässert dies den Marktwert von erneuerbarem Strom durch die notgedrungene Nutzung einer Vielzahl von unternehmensinternen Bilanzierungssystemen, privatrechtlichen Registern bzw. der sogenannten Ex-Domain-Cancellation. Diese Mechanismen erfüllen den Zweck der Nutzung der grünen Eigenschaft von HKN auch unabhängig von einer Stromlieferung und der damit verbundenen Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG.

Einer solchen für alle Stakeholder unbefriedigenden Etablierung zahlreicher unübersichtlicher Parallelsysteme kann nur dadurch wirksam entgegengetreten werden, dass das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts ein umfassendes und einheitliches Bilanzierungssystem anbieten kann, das alle Stromlieferanten und Stromverbraucher einbezieht. Die bisherige Praxis einer Beschränkung der Entwertung von HKN an eine Lieferung durch ein Stromversorgungsunternehmen ist in diesem Zusammenhang europarechtlich keinesfalls zwingend. So haben andere europäische Staaten die Vorgaben für das HKN-System bereits aus der EU-Richtlinie 2009/28/EG anders umgesetzt als die Bundesrepublik Deutschland und die Entwertung von HKN durch Letztverbraucher vorgesehen. Durch entsprechende Anpassungen der rechtlichen Vorgaben könnten das Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamts sowie der Marktwert der erneuerbaren Eigenschaft gestärkt werden. Entsprechend könnten auch deutsche, industrielle Letztverbraucher durch Nutzung dieses Registers die Nachfrage nach HKN und damit europaweit den Ausbau von EE-Anlagen anreizen bzw. einen weiteren Beitrag zur Energiewende leisten.

Für die Nutzung von HKN im Zusammenhang mit Eigenerzeugung bzw. Eigenversorgung wäre eine Erweiterung um einen optionalen Zeitstempel auf Stundenbasis wie in einigen Registern hilfreich. Dies könnte, ausdrücklich beschränkt auf diesen Kontext, einen zusätzlichen Schritt

darstellen, der es auch ermöglichen kann, die Idee der Power Purchase Agreements in die Nachweiswelt zu überführen.

### **Neuregelungen zur Besonderen Ausgleichsregelung begrüßt, systemische Anpassung notwendig**

Der VIK begrüßt grundsätzlich die Absenkung der Stromkostenintensitäts-Schwellen und die einheitliche Begrenzung der EEG-Umlage für Unternehmen aus Branchen der Liste 1 und 2 in § 64 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021. Allerdings sollte das Auslaufen der Absenkung nach Erreichen eines Zielwertes von 11% einem Monitoring unterzogen werden, um die Effekte der Corona-Krise und der Haushalts-Teilfinanzierung der EEG-Umlage auffangen zu können. Darüber hinaus sollten in Analogie zur Schwellenabsenkung in § 64 Abs.1 EEG 2021 auch eine Absenkung in § 103 Abs. 4 Satz 1 EEG vorgenommen werden. Überdies sollte die in § 64 Abs. 2 Nr. 3 EEG angelegte 20%-Schwelle zur Fallunterscheidung der Begrenzungen auf 0,5% bzw. 4% der Bruttowertschöpfung parallel zur Abschmelzung der 14%-Schwelle konsequenterweise ebenfalls sukzessive abgesenkt werden, um die bestehende Begrenzung der EEG-Umlage durch staatliche Mittel zu flankieren.

Die in § 103 Abs. 1 ff. EEG 2021 angelegte Flexibilität bezüglich des Nachweiszeitraums trägt der Beeinträchtigung der Wirtschaftstätigkeit durch die Covid-19-Pandemie grundsätzlich Rechnung. Allerdings sollte in Anbetracht des ungewissen Fortgangs der Krise, für die noch nicht absehbare Dauer der Krise die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Antragstellung zwei aus vier Berichtsjahren zu wählen. Denn eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Jahres 2021 durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist bereits evident.

Als Folge der Krise kommt es darüber hinaus verstärkt zu Unternehmensumstrukturierungen auch innerhalb von Konzernverbänden. Insbesondere für diese Fälle ist ein unterbrechungsfreier Fortbestand der Entlastungen gemäß § 64 EEG im Sinne einer friktionslosen „Mitnahme“ des BesAR-Antrages innerhalb eines Konzernverbundes notwendig.

### **Gesamtwirkung der Regelungen zur technologiespezifischen EEG-Befreiung der Wasserstofferzeugung hängt erheblich von der Ausgestaltung der einschlägigen Rechtsverordnung ab**

§ 69b EEG enthält eine grundsätzlich begrüßenswerte technologiespezifische EEG-Umlagebefreiung für Strom, der in einer Einrichtung zur Herstellung von „grünem“ Wasserstoff eingesetzt wird. Die zeitliche Begrenzung der Wirksamkeit ist auf Anlagen beschränkt, die vor dem 1.1.2030 in Betrieb genommen werden. Aus heutiger Sicht ist in Anbetracht der großen zukünftig benötigten Wasserstoffmengen ungewiss, ob diese Frist einer weiteren Ausdehnung bedarf. Der Stichtag sollte daher unter einen Monitoringvorbehalt gestellt werden.

Für die Definition der Anforderungen ist mit § 93 EEG eine Verordnungsermächtigung eingefügt. Die Wirksamkeit der vorgesehenen technologiespezifischen EEG-Befreiung und der Regelungen nach § 64a EEG hängt somit wesentlich von deren inhaltlicher Ausgestaltung ab. Die Rechtsverordnung ist ein Schlüssel zur Schaffung von Investitionssicherheit. Deshalb sollte die Umsetzung der Verordnungsermächtigung den folgenden Anforderungen genügen:

- gestufte Anforderungen an grünen Wasserstoff, die einem Markthochlauf gerecht werden und diesen nicht behindern sowie die derzeit noch eingeschränkte, aber im Zeitablauf zunehmende Verfügbarkeit von erneuerbarem Strom berücksichtigen. Beispielsweise könnte eine Abstufung der Entlastungshöhe in Abhängigkeit vom EE-Anteil im individuell eingesetzten Strommix erfolgen.
- Technologieoffene Ausgestaltung; so ist z.B. auch aus Biomasse per Dampfreformierung erzeugter Wasserstoff CO<sub>2</sub>-neutral und damit als „grüner“ Wasserstoff einzustufen; analog gilt dies für Alternativtechnologien wie Hydrolyse.

- Ermöglichung des bilanziellen Bezugs von EE-Strom über Herkunftsnachweise, um Investitionen in Wasserstoffelektrolysen in Regionen mit geringen lokalen EE-Kapazitäten anzureizen.
- Keine einschränkenden Anforderungen, wie beispielsweise eine Begrenzung der Vollbenutzungsstunden, Zeitgleichheit und räumliche Korrelation von Erzeugung und Verbrauch etc. Dies würde, gerade zu Beginn des Markthochlaufs, letztlich eine geringere Verfügbarkeit von „grünem“ Strom und damit eine geringe Verfügbarkeit von „grünem“ Wasserstoff nach sich ziehen.

Der neue § 64 a EEG 2021 enthält Auslegungsspielräume dahingehend, dass die Antragstellung eines H<sub>2</sub>-produzierenden Unternehmens gemäß des § 64 a erfolgen muss. Damit wäre die Antragstellung gemäß § 64 (normalen Härtefall) verschlossen. Hier sollte klarstellend ein Wahlrecht eingeräumt werden, um zumindest Übergangsszenarien mit nicht-grünen H<sub>2</sub> darstellen zu können.

In seiner am 05.04.2021 gesondert veröffentlichten Stellungnahme zum Stakeholderdialog des BMWi vom 18.03.2021 zur EEG-Verordnung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff äußert sich der VIK im Detail zur inhaltlichen Umsetzung der Verordnungsermächtigung.

### Stärkung der exemplarischen Messung

Während durch die Einführung von Regelungen zu Bagatellmengen und Schätzungen eigentlich Vereinfachungen erzielt werden sollten, sind betroffene energieintensive Unternehmen stattdessen mit einem außerordentlichen bürokratischen sowie technischen Aufwand und hohen Rechtsunsicherheiten konfrontiert. All dies geschieht zur Abgrenzung von Drittstrommengen in kaum nennenswerter Größenordnung im Vergleich zum selbst verbrauchten Strom eines Unternehmens. Gerade die sogenannten exemplarischen Messungen gleichartiger bzw. gleicher Stromverbrauchseinrichtungen wie geleaste Automaten oder IT-Komponenten sind bei der untergesetzlichen Ausgestaltung der Drittstrommengenabgrenzung ein zentraler Faktor, um unverhältnismäßigen Aufwand zu vermeiden.

In der Praxis droht die Anwendbarkeit exemplarischer Messungen zum 31.12.2021 erheblich eingeschränkt zu werden, da es nach der heute vorliegenden Gesetzesformulierung für Schätzungen, worunter die exemplarischen Messungen fallen, durch den Gesetzgeber nur noch begrenzten Spielraum gibt. Während das Kriterium der wirtschaftlichen Zumutbarkeit äußerst hohe Hürden setzt, steht außer Frage, dass der durchgängige Zählereinbau bei diesen gleichartigen Stromverbrauchseinrichtungen sowie Folgekosten für Ablesung und Wartung mit Blick auf den fehlenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn einen unververtretbaren Aufwand bedeutet. Daher sollten die in § 62b Abs. 2 EEG genannten Kriterien „technische Unmöglichkeit“, „unvertretbarer Aufwand“ und „wirtschaftliche Unzumutbarkeit“ nicht kumulativ gelten, da jedes einzelne Kriterium ausschließend genug ist, um eine exemplarische Messung auch in Zukunft erlauben zu können.

### Rechtssichere Anerkennung von § 35 MessEG-Ausnahmen

Die Regelung des § 35 MessEG wurde eingeführt, um bei gleichbleibenden gewerblichen Verbrauchern eine Vereinfachung der mess- und eichrechtlichen Vorgaben zu ermöglichen. Die Regelung wird insbesondere von Betreibern von Industrie- und Chemieparks und den dort ansässigen Unternehmen in Anspruch genommen. In der Vergangenheit haben viele Betreiber der Industrie- und Chemieparks eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von eichrechtlichen Pflichten bei den zuständigen Landeseichbehörden beantragt; nach Prüfung wurden die entsprechenden Befreiungsbescheide erteilt. Die Genehmigungen und sachgerechten Erleichterungen unter Wahrung der Qualitätsanforderungen sind gerade für die

Abrechnung der im jeweiligen Industrie- bzw. Chemiepark verbrauchten Energien (Gas, Strom, Wärme) von erheblicher Bedeutung. Es besteht keine Klarheit darüber, ob sich die Befreiung für die jeweilige Versorgungsbeziehung auch auf weitere Marktakteure bezieht.

Auch nach Veröffentlichung des „Leitfadens zum Messen und Schätzen“ der Bundesnetzagentur (Stand: Oktober 2020) ist der Anwendungsbereich des § 35 MessEG nach wie vor unzureichend geklärt (vgl. dort Seite 59): Ob eine ungeeichte Messeinrichtung, für die eine Befreiung nach § 35 MessEG besteht, auch im Rahmen der Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber eine „mess- und eichrechtskonforme“ Messeinrichtung im Sinne von § 62b Absatz 1 EEG 2017 darstellt oder nicht, sei nach dem Mess- und Eichrecht zu beantworten.

Die in den §§ 62 a, b EEG geregelten Ausnahmen für die Abgrenzung von Strommengen im Rahmen energierechtlicher Anforderungen von an Dritte gelieferten Strommengen sollen einerseits sicherstellen, dass energierechtliche Umlagen in zutreffender Höhe ermittelt werden, andererseits aber den administrativen Aufwand für diese Ermittlung reduzieren. In der industriellen Praxis spielt bei dieser Abgrenzung die Nutzung des § 35 MessEG eine große Rolle. Leider stellen weder das EEG noch die Auslegungshinweise der BNetzA eindeutig fest, dass Werte, die unter Nutzung des § 35 MessEG ermittelt worden sind, nicht nur zwischen den Vertragsparteien, sondern auch gegenüber den für die Abwicklung der EEG- und anderer Umlagen zuständigen Akteuren (Netzbetreiber, Behörden) verwendet werden dürfen, so dass hier eine Rechtsunsicherheit besteht. Deshalb bedürfen Befreiungsbescheide gemäß § 35 MessEG einer entsprechenden gesetzlichen Stärkung.

### **Integrationsmöglichkeiten für erneuerbare Energien in der Industrie notwendig**

Um die verstärkte Nutzung und den damit verbundenen Ausbau der erneuerbaren Energien durch Stromverbrauch in der Industrie anzureizen, sollte die Zugänglichkeit von EE-Strom erleichtert werden. Dazu gehört die Reduzierung der Strompreisbelastung im Falle der Produktion oder des Bezugs von EE-Strom durch die Industrie, z.B. durch Maßnahmen wie die Ermöglichung der Strompreiskompensation im ETS.

### **Alternative zur direkten ferngesteuerten Regelung zulassen**

Im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen gemäß § 9 EEG und § 100 Abs. 4 EEG ist die Frage der direkten Fernsteuerung über intelligente Messsysteme kritisch zu sehen. Dies gilt insbes. für KWK-Anlagen, deren Steuerung durch einen Dritten erhebliche Auswirkungen auf die Wärme- und Prozessdampfversorgung haben kann. Bisher praktizierte Regelungen, die eine automatische Signalübermittlung durch den Netzbetreiber in eine 24/7-besetzte Leitwarte des Anlagenbetreibers und die eigenständige Befolgung durch den Anlagenbetreiber vorsehen, müssen auch zukünftig möglich bleiben. Es darf keine Fernsteuerung durch einen Dritten am Anlagenbetreiber vorbei geben, soweit der Anlagenbetreiber die unverzügliche Reaktion auf das Signal des Netzbetreibers gewährleisten kann.

### **Lockerung des Doppelvermarktungsverbots**

Aufgrund des im EEG verankerten Doppelvermarktungsverbots kann die grüne Eigenschaft in Form von Herkunftsnachweisen (HKN) bei sich noch in der Förderung befindlichen Anlagen nicht an den Letztverbraucher des Stroms aus diesen Anlagen weitergegeben werden. Der EEG-geförderte Strom muss ohne grünen Herkunftsnachweis verkauft werden. Aus diesem Grund ist Grünstrom Made in Germany mit Ausnahme von Wasserkraft so gut wie nicht am Markt verfügbar. Dies hat zur Folge, dass gegenwärtig die grüne Eigenschaft großer EE-Strommengen seitens der Industrie nicht anrechenbar ist. Des Weiteren ist der Prozess der Stromkennzeichnung nach EnWG in Deutschland derart ausgestaltet, dass auch für die bereits im durchschnittlichen deutschen Strommix enthaltenen hohen Grünstromanteile aus EEG-geförderten EE-Anlagen nochmals Herkunftsnachweise zu entwerfen sind, sofern ein

Letztverbraucher eine ausschließliche Grünstrombelieferung wünscht. Dies konterkariert das Doppelvermarktungsverbot und führt auf Letztverbraucher-Seite zu einer doppelten Belastung (Zahlung der EEG-Umlage und Kauf von HKN). Auch die Stiftung Umweltenergierecht äußert sich in Bezug auf die Konsistenz des Doppelvermarktungsverbot äußerst kritisch:

„Das Doppelvermarktungsverbot lässt sich nicht mehr in vollem Umfang auf sein klassisches Begründungsmuster stützen. Es bezweckte ursprünglich den Schutz der Stromverbraucher als Zahler der EEG-Umlage vor einer doppelten finanziellen Inanspruchnahme für die grüne Eigenschaft von EEG-gefördertem Strom. Seit der Einführung des Doppelvermarktungsverbots im Jahr 2004 hat sich die Situation allerdings geändert. Die EEG-Umlagezahler finanzieren nicht mehr vollständig den Zubau der Anlagen, die unter dem EEG errichtet werden. Denn der Fördermechanismus des EEG wird künftig auch durch Haushaltsmittel des Bundes finanziert. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Anlagen im Wege der geförderten Direktvermarktung mittlerweile auch zu einem Teil über den Markt finanzieren.“

Art. 19 RED II ermöglicht Mitgliedsstaaten grundsätzlich HKN auf geförderten EE-Strom an Letztverbraucher weiterzugeben. Der VIK plädiert im Zuge einer EEG-Anpassung dafür, dass neue Anlagen in den Ausschreibungen HKN erhalten. Ökonomisch rational agierende Anlagenprojektierer werden die prognostizierten Zusatzeinnahmen durch den Handel mit Herkunftsnachweisen in ihr Gebot einpreisen und damit die Förderkosten für alle Zahler der EEG-Umlage senken. Alternativ könnte ein durchschnittlicher Marktwert von HKN bei Ermittlung des Höchstwertes für die Ausschreibungsverfahren Berücksichtigung finden. Hier greift das Argument daher nicht, dass Anlagenbetreiber neben der vollen Förderung auch noch Zusatzeinnahmen durch HKN generieren, von denen die Allgemeinheit der Umlagezahler nicht profitiert. Durch die HKN erhalten Betreiber von EEG-Anlagen einen zweiten Einkommensstrom, dessen Wert sich marktlich bestimmt. Die EEG-Förderung rückt daher etwas weiter in den Hintergrund und Anlagenbetreiber müssen in einem marktnäheren Umfeld agieren, was perspektivisch den Ausstieg aus der Förderung vorbereitet. Zudem würde das Angebot an HKN ausgeweitet, was für die Verwendung grünen Stroms für Dekarbonisierungstechnologien (z.B. Erzeugung von grünem Wasserstoff) förderlich ist.

### **Beihilferechtliche Prüfung**

Die Änderungen an den Regelungen der Besonderen Ausgleichsregelung sind unter beihilferechtlichen Vorbehalt gestellt (§ 105 Abs. 2 EEG Entw.). Der VIK bestärkt die Bundesregierung mit der EU-Kommission eine zügige und inhaltlich umfassende Bestätigung herbeizuführen.

*Der VIK ist seit über 70 Jahren die Interessenvertretung industrieller und gewerblicher Energienutzer in Deutschland. Er ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit Mitgliedsunternehmen aus den unterschiedlichsten Branchen, wie etwa Aluminium, Chemie, Glas, Papier, Stahl oder Zement. Der VIK berät seine Mitglieder in allen Energie- und energierelevanten Umweltfragen. Im Verband haben sich 80 Prozent des industriellen Energieeinsatzes und rund 90 Prozent der versorgerunabhängigen Stromerzeugung in Deutschland zusammengeschlossen.*